

Anlage B:

Vergabe der Studienplätze nach Bestehen eines Auswahlgesprächs gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung:

Sofern die inhaltliche Ausrichtung der Qualifikation von Bewerberinnen und Bewerbern nach § 2 Abs. 2 S. 2 dieser Satzung einen wesentlichen Unterschied zu dem in der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung des Studiengangs geforderten Qualifikation aufweist, kann die Zulassung zum entsprechenden Studiengang vom Bestehen eines Auswahlgesprächs abhängig gemacht werden. Über die einzuladenden Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Ablauf des Auswahlgesprächs ist wie folgt geregelt:

1. In einem Auswahlgespräch von in der Regel 30 Minuten, mindestens aber 15 Minuten Dauer gem. § 19 Abs. 2 HochSchG wird festgestellt, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Studiengang erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten verfügt. In dem Auswahlgespräch wird auch überprüft, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine hinreichende Motivation für das Studium mitbringt; zudem wird mit der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber über die für diesen Studiengang erforderlichen besonderen Anforderungen und ihre oder seine Erwartungen gesprochen.
2. Der Termin des Auswahlgesprächs wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber rechtzeitig vor dem Auswahlgespräch per E-Mail oder schriftlich mitgeteilt. Erscheint die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er das Auswahlgespräch ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt das Auswahlgespräch als nicht bestanden. Diese Rechtsfolge gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber innerhalb von zwei Wochen zu einem neuen Termin geladen.
3. Das Auswahlgespräch wird von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms oder einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden durchgeführt. Im Anschluss beurteilen die Prüfenden unter Anhörung der oder des Beisitzenden das Auswahlgespräch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. § 12 Abs. 3 und 5 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms gilt entsprechend.
4. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt das Ergebnis der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
5. Das Auswahlgespräch kann einmal wiederholt werden, wenn es nicht bestanden wurde.
6. Für das Auswahlgespräch gelten die § 3 Abs. 3, § 23 Abs. 4 und 5 und § 28 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms entsprechend.

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms, Prof. Dr. Jens Hermsdorf.